

Ausschreibungen in der öffentlichen Beschaffung

Für Gemeinden, Städte und Zweckverbände

Das vorliegende Faktenblatt soll zusammenfassend über das Thema Ausschreibung informieren. Es will einen Überblick über die Thematik im Sinne eines Einstiegs geben und auf den gesetzlichen Rahmen hinweisen.

Das Faktenblatt richtet sich an Gemeinden, Städte und Zweckverbände, welche sich in die Thematik Ausschreibung einarbeiten wollen. Diese werden im vorliegenden Dokument jeweils als „die Auftraggeberin“ bezeichnet.

Als roter Faden für die Erstellung einer Ausschreibung und eines Vertrags wird auf die Musterdokumente des **Schweizerischen Verbands für Kommunale Infrastruktur (SVKI)** verwiesen (Link siehe Dokumentende), welche mit der ASTAG abgestimmt sind.

Swiss Recycling und **SVKI** übernehmen keine Haftung im Zusammenhang mit dem Inhalt des vorliegenden Dokuments. Die Auftraggeberin ist für die dem Recht entsprechende Umsetzung verantwortlich.

Was ist eine Ausschreibung?

Mit einer Ausschreibung kann ein Auftrag im Sinne einer Lieferung von Gütern, einem Dienstleistungs- oder Bauauftrag dem offenen Markt bekannt gemacht werden. Nach dem Bundesgericht (BGE 125 I 209) liegt eine öffentliche Beschaffung dann vor, wenn das Gemeinwesen auf dem freien Markt als Nachfrager auftritt, um sich bei privaten Unternehmen gegen Bezahlung eines Preises die für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen Sachmittel und Leistungen zu beschaffen. Die Auftraggeberin soll durch eine Ausschreibung das beste Angebot erhalten. Öffentlich ausschreiben müssen Bund, Kantone, Gemeinden, Behörden und öffentliche Unternehmen, sobald der Auftrag einen gewissen Schwellenwert (in CHF) übersteigt. Je nach Schwellenwert gibt

es vier verschiedene Verfahren, wobei nur bei zwei Verfahrensarten eine effektive Ausschreibung erfolgt. Nationale und internationale Gesetze regeln Form und Ablauf des Ausschreibungsprozesses. Private Firmen können die Möglichkeit der Ausschreibung ebenfalls nutzen. Ausschreibungen werden in Amtsblättern, Fachzeitschriften und auf Onlineportalen veröffentlicht. Auf Kantons- und Gemeindeebene wird das öffentliche Beschaffungswesen mit den Vorgaben für Ausschreibungen durch folgende Dokumente geregelt:

IVöB Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

VRöB Vergaberichtlinien aufgrund der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (wird im Detail von den Ausführungsbestimmungen der Kantone geregelt)

Ausführungsbestimmungen der Kantone
Detaillierte Regelung über die Vergaberichtlinien (Gesetze oder Verordnungen)

GPA Government Procurement Agreement (WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen)

Bezogen auf das Recycling und die Separatsammlung wird für eine Gemeinde die öffentliche Ausschreibung bei der Beschaffung von neuen Sammelgebinden (Kategorie Lieferungen) oder für die Vergabe von Sammlungen wie Glas oder Kehrlicht (Dienstleistungskategorie) zum Thema. Auf die Dienstleistungskategorie wird im Verlaufe dieses Dokuments immer wieder Bezug genommen.

Wahl des korrekten Verfahrens

Offenes Verfahren

Die Auftraggeberin schreibt den geplanten Auftrag öffentlich aus und alle AnbieterInnen können ein Angebot einreichen.

Selektives Verfahren

Die Auftraggeberin schreibt den Auftrag öffentlich aus. Alle AnbieterInnen können einen Antrag auf Teilnahme einreichen. Die Auftraggeberin bestimmt aufgrund von Eignungskriterien, welche AnbieterInnen ein Angebot einreichen dürfen.

Einladungsverfahren

Hier bestimmt die Auftraggeberin durch direkte Mitteilung, welche AnbieterInnen zur Angebotsabgabe eingeladen werden.

Es sind in der Regel mindestens drei (nach IVöB) AnbieterInnen zur Angebotsabgabe einzuladen. Die kantonalen Ausführungsbestimmungen können eine abweichende Mindestanzahl festlegen. Eine öffentliche Ausschreibung ist nicht notwendig.

Freihändiges Verfahren

Die Auftraggeberin kann den Auftrag ohne Formalitäten erteilen. Eine öffentliche Ausschreibung ist nicht notwendig.

Die Festlegung auf eine Verfahrensart erfolgt in zwei Schritten: Zuerst muss die Art des Auftrags (Bau, Lieferung, Dienstleistung) und dann der geschätzte Auftragswert ermittelt werden.

Bei einem Dienstleistungsvertrag mit bestimmter Dauer über mehrere Jahre (z.B. Sammeltour) ist der Auftragswert über die gesamte Vertragsdauer abzuschätzen. Besteht ein Vertrag mit unbestimmter Laufzeit, wird der Auftragswert durch die monatliche Rate, multipliziert mit 48, errechnet. Für Sammeltouren empfehlen sich jedoch Verträge mit bestimmter Dauer (siehe auch VRöB).

Umgang mit Kriterien

Die Kriterien werden in der VRöB geregelt. Es sind jedoch die kantonalen Spezifikationen zu berücksichtigen. Die Kriterien müssen schon vor der Ausschreibung bekannt sein. Es gibt grundsätzlich zwei Arten von Kriterien: die Eignungskriterien und die Zuschlagskriterien. Mit den Eignungskriterien werden die AnbieterInnen bewertet. Eignungskriterien sind quasi die „Killerkriterien“, ob die Anbieterin überhaupt in der Lage ist, den Auftrag auszuführen. Fehlt bei einem Anbieter ein Eignungskriterium, führt dies zu dessen Ausschluss vom Vergabeverfahren. Beispielkriterien für eine Sammeltour sind (Auflistung nicht abschliessend):

1. Inhaltliche und formale Vollständigkeit des eingereichten Angebots, inklusive aller Anhänge.
2. Erfüllen der Grundanforderungen des Leistungsverzeichnisses und der Grundvoraussetzungen gemäss Vorgaben (Arbeitnehmerschutz, Steuern etc.).
3. Gültige Lizenz des Bundesamts für Verkehr für Unternehmen im Strassentransport (www.berufszulassung.ch).
4. Erfahrung auf dem Gebiet der ausgeschriebenen Leistung, dokumentiert mit Referenzaufträgen.
5. Einsatz von Fahrzeugen (empfehlenswert: inkl. Ersatzfahrzeuge), mit welchen die vorhandenen Sammelstellen-Systeme bewirtschaftet werden können und mindestens die vorgegebene Abgasnorm erfüllen.
6. Fahrzeuge mit Gasantrieb sind zulässig / nicht zulässig.
7. Die auftragsbezogene wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit muss gewährleistet sein.

Tabelle 1: Verfahrensarten für Gemeinden und Zweckverbände (ohne Bau, Auszug IVöB, 30.11.2004, 172.056.5)

Verfahrensart	Auftragswert in CHF (exkl. MwSt.)		Gesetzesgrundlagen Ausschreibung
	Dienstleistungen	Lieferungen	
Freihändiges Verfahren	< 150'000	< 100'000	IVöB und VRöB**
Einladungsverfahren	< 250'000		IVöB und VRöB**
Offenes oder selektives Verfahren	≥ 250'000		IVöB und VRöB**
Offenes oder selektives Verfahren (Staatsvertragsbereich)	≥ 350'000*		IVöB und GPA***

*Schwellenwert für Gemeinden kann vom Kanton auch tiefer gelegt werden. Information der Behörde einholen.

**Ausführungsbestimmungen der Kantone zur VRöB beachten. Schwellenwerte können abweichen.

***Government Procurement Agreement (WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen).

Die Zuschlagskriterien entscheiden darüber, wer den Zuschlag erhält (Zuschlagskriterien bewerten also das Angebot). Sie können von der Auftraggeberin bewertet und unterschiedlich gewichtet werden. Dafür lohnt es sich, ein Berechnungstool zu erstellen (klare Bewertungsregeln). Für die Ausschreibung eines Sammeltourangebots können zum Beispiel die Kriterien aus Tabelle 2 herangezogen werden.

Die Berechnungsart / das Bewertungstool der Gewichtung sollte als Zeichen des Einverständnisses der Ausschreibung beigelegt werden. Die angegebenen Prozentwerte sind Empfehlungen und müssen mit einem fixen Wert (kein „von bis“) angegeben werden.

Empfehlenswert ist zudem, den Vertragsentwurf den Ausschreibungsunterlagen bereits beizulegen. So wird Transparenz geschaffen.

Ablauf, Fristen und Publikation

Tabelle 3 zeigt die Abwicklung der verschiedenen Verfahren und weist insbesondere auf die geltenden Fristen hin. Die Fristen werden grundsätzlich nach Art und Komplexität des gesamten Auftrages festgelegt. Das Gesetz sieht jedoch Mindestfristen vor, welche nach oben korrigiert werden können. Wird eine Frist verlängert, gilt diese für alle AnbieterInnen. Es wird zwischen Fristen im Staatsvertragsbereich, kantonalen Fristen und Fristen im vom Staatsvertrag nicht erfassten Bereich unterschieden.

Im offenen und selektiven Verfahren muss die Ausschreibung von Aufträgen mindestens im kantonalen Amtsblatt erfolgen. Im Staatsver

tragsbereich muss zusätzlich mindestens eine Zusammenfassung der Ausschreibung im Schweizerischen Handelsblatt (SHAB) oder auf einer gemeinsamen elektronischen Plattform von Bund und Kantonen publiziert werden.

Im Einladungsverfahren sowie im freihändigen Verfahren erfolgt die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch direkte Mitteilung. Im freihändigen Verfahren sollte der Begriff „Einladung“ vermieden werden und die Aufforderung kann formloser Natur sein.

Die Ausschreibung muss in einer der Schweizer Amtssprachen erfolgen. Wird ein geplanter Auftrag im Staatsvertragsbereich nicht in französischer Sprache ausgeschrieben, muss der Ausschreibung zusätzlich eine Zusammenfassung in französischer Sprache beigelegt werden (die Zusammenfassung muss Name und Adresse der Auftraggeberin, die geforderte Leistung, die Fristen und die Adresse der Bezugsquelle für die Ausschreibungsunterlagen beinhalten). Generell: Es empfiehlt sich darauf hinzuweisen, dass Fragen zur Ausschreibung nur schriftlich erfolgen dürfen.

Für die Ausschreibung selber empfiehlt Swiss Recycling die Musterausschreibung für Abfall und Wertstoffsammlung von OKI. Die Vorlage ist im Shop erhältlich und bietet eine Maske, bei der die entsprechenden Adressen, Bedingungen, Daten etc. eingefüllt werden müssen. Auch hier wird nochmals auf die kantonalen Einzelheiten, welche in den jeweiligen Ausführungsbestimmungen zur VRöB geregelt sind, hingewiesen.

Nach der Ausschreibung

Nach dem Eingang der Angebote gilt es diese zu öffnen, zu bewerten und den Zuschlag auszusprechen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag. Da die Bewertungskriterien schon vor der Ausschreibung klar sind und das Bewertungsschema gegeben sein muss, wird hier nicht mehr darauf eingegangen, respektive auf die Mustervorlage von OKI hingewiesen.

Öffnung der Angebote

Mit Ausnahme des freihändigen Verfahrens müssen die Angebote bis zum Öffnungstermin verschlossen bleiben. Die fristgerecht eingereichten Angebote müssen durch mindestens zwei Vertreter der Auftraggeberin geöffnet werden. Über die Öffnung muss ein Protokoll erstellt werden. Darin sind mindestens enthalten: Namen der anwesenden Personen, Namen der AnbieterInnen, die Eingangsdaten und die Preise der Angebote sowie allfällige Varianten oder Teilangebote. Den AnbieterInnen muss spätestens nach dem Zuschlag Einsicht in dieses Protokoll gewährleistet werden.

Bekanntmachung des Zuschlags

Kommt das offene oder selektive Verfahren im Staatsvertragsbereich zur Anwendung, muss

bei erfolgten Zuschlägen eine Bekanntmachung im kantonalen Amtsblatt, im Schweizerischen Handelsblatt (SHAB) oder auf einer gemeinsamen elektronischen Plattform des Bundes oder der Kantone erfolgen. Die Bekanntmachung enthält folgende Angaben:

- a) Art des angewandten Verfahrens
- b) Gegenstand und Umfang des Auftrags
- c) Name und Adresse der Auftraggeberin
- d) Datum des Zuschlags
- e) Name und Adresse der berücksichtigten Anbieterin
- f) Preis des berücksichtigten Angebots

Beim Verfahren ausserhalb des Staatsvertragsbereichs sind auf jeden Fall die kantonalen Ausführungsbestimmungen zu berücksichtigen. Es empfiehlt sich aber in Anlehnung an die IVöB und im Sinne der Transparenz auch beim offenen oder selektiven Verfahren die Form der Veröffentlichung anzuwenden. Unabhängig von der Form der Bekanntmachung gilt es jeweils auf die Rechtsmittelbelehrungen hinzuweisen. Beim freihändigen Verfahren und Einladungsverfahren ist eine Bekanntmachung nicht notwendig. Beim Einladungsverfahren werden die zur Angebotsabgabe eingeladenen Anbieter direkt über den Entscheid informiert. Auf Gesuch hin sind den nicht berücksichtigten AnbieterInnen jedoch Auskünfte gemäss IVöB zu erteilen.

Tabelle 2: Beispiele von Zuschlagskriterien mit Gewichtung für eine Sammeltour (Musterausschreibung für Abfall- und Wertstoffsammlung, 2011)

Kriterium	Bewertung	Gewichtung
Preis pro Tonne	Metrische Bewertung in CHF	40 – 60 %
Qualität des Fuhrparks betreffend Luftqualität	Ordinale Bewertung für EURO-Norm	20 – 40 %
Erfahrung / Qualität der Referenzen	Ordinale Bewertung für ISO-Zertifizierung oder Referenzen	10 – 30 %
Qualität / Innovation der angebotenen Dienstleistung	Ordinale Bewertung für Innovation oder Zusatznutzen	10 – 30 %
Weitere	Divers	XX – XX %

Tabelle 3: Abwicklung der öffentlichen Ausschreibungen für die verschiedenen Verfahren (KBB, 2013, abgeändert durch Swiss Recycling)

Offenes Verfahren	Selektives Verfahren	Einladungsverfahren	Freihändiges Verfahren
Öffentliche Ausschreibung	Öffentliche Ausschreibung	Marktanalyse	
	Antrag auf Teilnahme Frage-Antwort-Runden Frist: 25 Tage*		
	Auswahl der AnbieterInnen (A)		
Angebotsabgabe aller potenziellen AnbieterInnen	Einladung zur Angebotsabgabe geeigneter AnbieterInnen	Einladung zu Angebotsabgabe von mindestens drei AnbieterInnen	Einladung zur Angebotsabgabe ausgewählter AnbieterInnen mit einer dem Auftrag angemessenen Frist
Frist: 40 Tage	Frage-Antwort-Runden Frist: 40 Tage* nach (A)	Frage-Antwort-Runden Frist: i.d.R. 20 Tage*	
Bereinigung			
Angebotsbewertung			
Möglichkeit für Rückfragen (Verhandlungen nicht zulässig)			Eventuell Verhandlungen
Auswahl des wirtschaftlich günstigsten Angebotes			
Zuschlag (s. Kapitel 5.2)			
Beschwerdefrist / Rekursfrist: 10 Tage			
Vertragsabschluss			

* Staatsvertragsbereich (d.h. Auftragsvolumen $\geq 350'000$). Handelt es sich um ein offenes oder selektives Verfahren im nicht staatsvertraglichen Bereich, gelten i.d.R. Fristen von 20 Tagen. Alle Fristen können nach oben verlängert werden. Ausführungsbestimmungen der Kantone zur VRöB unbedingt beachten.

Erfolgsfaktoren

Damit eine öffentliche Beschaffung durch eine Ausschreibung zum Erfolg wird, müssen zusammengefasst folgende Faktoren berücksichtigt werden:

1. Korrekte Wahl des Ausschreibungsverfahrens.
2. Möglichst genaue Abschätzung des Auftragswertes als Grundlage für die Verfahrenswahl und klare Kommunikation des Auftragsvolumens.
3. Klarer Beschrieb des Auftrags (Erwartungshaltung). Es muss schon vor der Erarbeitung der Ausschreibungsunterlagen klar sein, was erwartet wird. Somit wird eine optimale Übereinstimmung zwischen Angebot und Nachfrage erreicht.
4. Klare und verbindliche Zuschlagskriterien schaffen Transparenz für die Vergabe. Die Zuschlagskriterien (gegebenenfalls mit Bewertungstool) schon mit den Ausschreibungsunterlagen kommunizieren.
5. Einholung und Studium der Ausführungsbestimmungen zur VRöB des jeweiligen Kantons.
6. Faktor Mensch: der fairste und beste Wettbewerb – somit auch das am besten passende Angebot – wird mittels Objektivität erreicht.

Swiss Recycling

Weiterführende Informationen

- Kommission für das öffentliche Beschaffungswesen (2014). Handbuch für Vergabestellen. Bezug unter www.kdmz.zh.ch
- Musterausschreibung für Abfall- und Wertstoffsammlung / Modèle d'appel d'offres pour la collecte des ordures ménagères et déchets recyclables und Mustervertrag für den Abfallsammeldienst / Contrat type pour la ramassage des déchets <http://kommunale-infrastruktur.ch/de/Info/Shop>
- Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren KBOB <https://www.kbob.admin.ch/kbob/de/home.html>
- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) <http://www.bpuk.ch/bpuk/konkordate/ivoeb/>
- Mustervorlage für Vergaberichtlinien (VRöB) zur IVöB & Liste der Ausführungsbestimmungen der Kantone <https://www.bkb.admin.ch/bkb/de/home/themen/kantonale-erlasse.html>
- Schneider Heusi, C. (2014). Vergaberecht in a nutshell. Dike: Zürich/St.Gallen.

Swiss Recycling steht für hohe Qualität, Transparenz und nachhaltige Entwicklung auf allen Recycling-Stufen – von der Separatsammlung über die Logistik hin zur Verwertung und dem Einsatz des Sekundärmaterials. Swiss Recycling ist als Kompetenzzentrum für Recycling positioniert, nimmt selbst keine Wertstoffe entgegen und betreibt auch keinen Handel. Die Mitglieder verpflichten sich, die in der Swiss Recycling Charta definierten Standards umzusetzen: Dies sind insbesondere Transparenz im Stoff- und Finanzfluss, optimierte Rücknahme sowie nachhaltige Entwicklung.

Swiss Recycling sensibilisiert durch Kommunikationsarbeit für das Separatsammeln und das Recycling. Die Wiederverwertung schont Ressourcen, spart Energie, reduziert Treibhausgasemissionen und schafft Sekundärrohstoffe. Entscheidende Grundlage dafür ist die richtige Separatsammlung.

Swiss Recycling unterstützt den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern/ Partnern und die Realisierung von Synergien. Als eigenständige Non-Profit-Organisation ist Swiss Recycling kompetente Ansprechpartnerin in allen Fragen zum Thema Separatsammlung und Recycling.

Swiss Recycling – damit Recycling Rund läuft.

